

bei Ertheilung von Erfindungs-Patenten in den Zollvereins-Staaten zu beobachtenden Grundsätze ausdrücklich vorausgesetzt und bestimmt, daß dieses Privilegium alsdann als erloschen betrachtet sein soll, wenn die bleibende Ausführung und Anwendung der fragl. Erfindung in hiesigen Landen nicht binnen Jahresfrist nachgewiesen wird.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Insignel.

So geschehen

Rudolstadt, den 18. Juli 1853.

(L. S.)

Friedrich Günther, F. v. S.

v. Vertrab.

N. XXXV. Ministerial-Bekanntmachung,

betreffend den zwischen dem hiesigen Gouvernement und der Königlich Belgischen Regierung abgeschlossenen Vertrag über die Abzugsfreiheit in Erbschaftsfällen der gegenseitigen Unterthanen.

Der zwischen dem hiesigen Fürstenthume einerseits und dem Königreiche Belgien andererseits unterm 25. Juni d. J. abgeschlossene Vertrag über die Abzugsfreiheit in Erbschaftsfällen der gegenseitigen Unterthanen wird, nach erfolgter Auswechslung der beiderseitigen höchsten Ratifications-Urkunden durch die betreffenden Bevollmächtigten, in nachstehender Ausfertigung zur Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Rudolstadt, den 12. Aug. 1853.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.

v. Vertrab.

Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt, einerseits, und Seine Majestät der König der Belgier, andererseits, haben es angemessen gefunden, über die gegenseitige Befugniß der Unterthanen beider Staaten, sowohl zur Erwerbung von Erbschaften und Schenkungen unter Lebenden, als zur Ausfuhr von Vermögen aus einem Staatsgebiete in das andere, bestimmte Grundsätze aufzustellen und zu dem Ende mit Vollmachten versehen:

Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt: